



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG STEUERUNG UND VERWALTUNG



21100 04.08.09  
FH

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Am Hoptbühl 2  
78048 Villingen-Schwenningen

Freiburg i. Br. 27.07.2009  
Name Bernd Fritsch  
Durchwahl 0761 208-1056  
Aktenzeichen 14-2253/2.1  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen-GmbH zur Finanzierung eines Zentralklinikums**  
Schreiben vom 10.06.2009/Pf-KL;  
Unser Schreiben vom 02.10.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.10.2007 hat das Regierungspräsidium Freiburg die Bürgschaftsübernahme des Schwarzwald-Baar-Kreises für Kredite zum Neubau eines Zentralklinikums in Aussicht gestellt. In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Schwarzwald-Baar vom 05.11.2007 wurde der Kreistag über die Risiken und möglichen Auswirkungen auf den Kreishaushalt und der Aufgabenerfüllung umfassend informiert. Daraufhin hat der Kreistag die Übernahme einer Ausfallbürgschaft über 120 Mio. Euro gegen Eintragung einer erstrangigen Grundschuld beschlossen.

Nach § 48 LKrO i.V.m. § 88 Abs. 2 GemO wird die Bürgschaftsübernahme unter folgenden Maßgaben genehmigt:

1.

Der Höchstbetrag wird für die Übernahme von Bürgschaften des Schwarzwald-Baar-Kreises und zu Gunsten der Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH für den Neubau eines Zentralklinikums in Villingen-Schwenningen für die Auf-

nahmen von Krediten auf 120 Mio. Euro festgesetzt (Absatz A Ziff. 2.3 VwV-Freigrenzenerlass vom 21.01.2003; GABI.S.112).

2.

Das Regierungspräsidium geht unter Hinweis auf das Schreiben des Sozialministeriums vom 10.08.2007, Az.: 56-5443-326.5 und des Beschlusses des Kreistags über den Betrauungsakt vom 05.11.2007 davon aus, dass die Bürgschaftsübernahme durch den Landkreis sowie ein möglicher Betriebszuschuss des Landkreises an die GmbH mit EU-Rechtlichen Bestimmungen im Einklang steht.

3.

Dem Regierungspräsidium sind die geprüften Jahresabschlüsse der GmbH zusammen mit einer Risikoprognose unmittelbar nach Fertigstellung zu übersenden.

Das Regierungspräsidium und der Kreistag sind unverzüglich zu unterrichten, falls sich ein Verlust in erheblichem Umfang abzeichnet.

4.

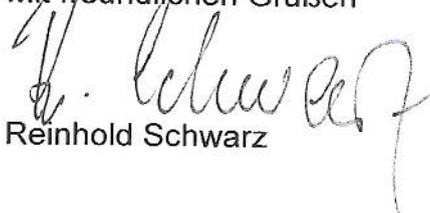
Im Rahmen der Beteiligungsverwaltungen des Landkreises Schwarzwald-Baar und der Stadt Villingen-Schwenningen ist dem Regierungspräsidium eine Bewertung der Jahresabschlüsse vorzulegen, die auch auf die strategischen Ziele eingeht. Dies kann auch innerhalb der jährlichen Beteiligungsberichte erfolgen.

5.

Das Regierungspräsidium Freiburg behält sich ausdrücklich weitere Auflagen sowohl gegenüber der GmbH als auch dem Landkreis bei nachhaltigen negativen Ergebnissen vor.

Mit dieser Genehmigung gelten Bürgschaftsübernahmen des Schwarzwald-Baar-Kreises zu Gunsten der Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH zur Aufnahme von Krediten bis zum festgesetzten Höchstbetrag als allgemein genehmigt. Eine Einzelgenehmigung der Bürgschaft ist deshalb nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhold Schwarz